

Gastvorlesung am 16.07.2009

Das Römische Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Das römische Zivilprozessrecht

Prozessarten

- **Legisaktionenverfahren**
 - *Lege agere* : Handeln nach festen Spruchformeln, die von den Parteien vor dem Magistrat gesprochen werden mussten.
 - Im Lauf des 2./1. Jh. v. Chr. vom Formularprozess verdrängt.
 - 17 v. Chr. (mit wenigen Ausnahmen) abgeschafft.
- **Formularprozess**
 - *Agere per formulam* : Der Prozess wird durch eine Formel bestimmt, die der Gerichtsmagistrat dem Richter vorgibt.
 - Im Lauf des 3. Jh. n. Chr. vom Kognitionsprozess verdrängt.
 - 342 n. Chr. förmlich abgeschafft.
- **Kognitionsprozess**
 - *Cognitio* : Prüfung und Entscheidung einer rechtlich relevanten Frage durch einen Amtsträger.

Prof. Dr. Th. RUFNER 2

Das römische Zivilprozessrecht

Der Zivilprozess der klassischen Zeit

- In der klassischen des römischen Rechts ist der Formularprozess das ordentliche Zivilverfahren.
 - Die klassischen Juristen legen das Formularverfahren zugrunde.
- Aber:
 - In manchen Bereichen wird noch im Legisaktionenverfahren prozessiert.
 - In anderen Gebieten herrscht schon der Kognitionsprozess.

Prof. Dr. Th. RUFNER 3

Das römische Zivilprozessrecht

Der Formularprozess

<ol style="list-style-type: none"> 1. Phase <i>in iure</i> <ul style="list-style-type: none"> • Die Parteien erscheinen vor dem Tribunal des Gerichtsmagistrats und tragen ihr Anliegen vor. • Der Gerichtsmagistrat setzt einen (oder mehrere) Richter ein und erteilt die Formel. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Phase <i>apud iudicem</i> <ul style="list-style-type: none"> • Der Richter (oder die Richterbank) hört die Parteien an und erhebt Beweis. • Am Ende wird auf der Grundlage der Formel das Urteil gesprochen.
---	--

An das Urteil schließt sich – falls der Kläger obsiegt – das Vollstreckungsverfahren an.

Prof. Dr. Th. RUFNER 4

Das römische Zivilprozessrecht

Die Gerichtsmagistrate

- In Rom
 - *Praetor urbanus* für Prozesse unter römischen Bürgern.
 - *Praetor peregrinus* für Prozesse mit Beteiligung von Nichtbürgern.
 - *Aediles curules* für Marktstreitigkeiten.
 - Der Kaiser (*princeps*), die Konsuln, der *praetor fideicommissarius*, *praefectus urbi* und weitere Amtsträger wenden nicht das Formularverfahren an.
- In den Provinzen:
 - Provinzstatthalter halten Gerichtstage (*conventus*) in größeren Städten ab.
- In Kolonien und Munizipien römischer Bürger oder Halbbürger (Latiner):
 - Gemeindegistrate (meist: *duoviri iure dicundo*).
 - Gerichtsbarkeit nur über Sachen mit geringerem Streitwert.
- In nichtrömischen Gemeinden:
 - Gerichtsbarkeit durch einheimische Gerichte nach einheimischem Recht (also nicht im Formularverfahren).

Prof. Dr. Th. RUFNER 5

Das römische Zivilprozessrecht

Die Urteilsrichter

- *Iudex unus* = Einzelrichter
- *Recuperatores* (wörtlich: Wiederbeschaffer): Richterbank mit drei oder fünf Richtern
 - Zuständigkeit für bestimmte deliktsrechtliche Klagen, Freiheitsprozesse u.a.
- *Centumviri* (Hundertmänner): Ein Gerichtshof mit 105 Mitgliedern, der in vier Kammern entschied.
 - Zuständig für Erbrechtssachen (*hereditatis petitio* und *querela inofficiosi testamenti*).
 - Bei Verfahren vor dem Zentumviralgericht wurde noch in klassischer Zeit das Legisaktionenverfahren angewendet.

→ Die Richter werden aus einer Richterliste in einem komplizierten Verfahren ausgewählt. Die Liste enthält Senatoren (?) und Ritter. Die Parteien können auch einen Richter bestimmen, der nicht auf der Liste steht.

Prof. Dr. Th. RUFNER 6

Das römische Zivilprozessrecht

Die Parteien

- **Parteifähig:**
 - Bürger und Nichtbürger, Männer und Frauen.
 - Nicht: Sklaven und Hauskinder
- **Prozessfähig:**
 - Grds. alle Parteifähigen
 - Nicht: Unmündige und Frauen ohne Mitwirkung ihres *tutor*, Geisteskranke.

Prof. Dr. Th. RUFNER 7

Das römische Zivilprozessrecht

Prozessvertreter und Beistände

- **Prozessvertreter: *cognitor* und *procurator*.**
 - Indirekte Stellvertretung: Der *cognitor* oder *procurator* wird Partei des Prozesses.
 - *Cognitor*: Vollstreckung für und gegen den Vertretenen.
 - *Procurator*: Vollstreckung für und gegen den *procurator*.
- **Beistände:**
 - *Patronus, orator, advocatus*.

Prof. Dr. Th. RUFNER 8

Das römische Zivilprozessrecht

Der Ablauf des Formularprozesses

Prof. Dr. Th. RUFNER 9

Das römische Zivilprozessrecht

Die Einleitung des Formularprozesses

- ***In ius vocatio*:** Aufforderung des Klägers an den Beklagten, ihm sofort zum Gerichtsmagistrat zu folgen.
 - Notfalls gewaltsame Durchsetzung des Ladungszwanges oder
 - Einleitung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens (*missio in bona/bonorum venditio*) bei Ungehorsam gegenüber der Ladung (oder Unerreichbarkeit des Beklagten), aber
 - Kein Versäumnisurteil.
- **Eventuell Vertagung oder Verweisung durch erzwungene oder freiwillige Gestellungsversprechen (*vadimonia*).**

→ Die Eigenarten des Ladungsverfahrens haben Auswirkungen auf die örtliche Zuständigkeit!

Prof. Dr. Th. RUFNER 10

Das römische Zivilprozessrecht

Die Festlegung der Klageformel

- Schon bei der *in ius vocatio* muss der Kläger dem Beklagten mitteilen, welche *actio* er erheben will (*editio actionis*).
- Der Gerichtsmagistrat entscheidet, ob und welche Klage er gewährt und ob in die Klageformel eine *exceptio* für den Beklagten einzuschalten ist.
- Die Klageformeln und *exceptiones* sind aus dem Edikt des Gerichtsmagistrats ersichtlich.

Prof. Dr. Th. RUFNER 11

Das römische Zivilprozessrecht

Beispiel für eine Klageformel

„*Si paret fundum quo de agitur ex iure Quiritium Auli Agerii esse,* ← *Intentio*
si non Aulus Agerius fundum quo de agitur Numerio Negidio vendidit et tradidit, ← *Exceptio*
neque ea res restituetur, ← (Arbiträrklausel)
quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna! ← *condemnatio*“

„Wenn es sich erweist, dass das Grundstück, um das es geht, nach dem Recht der Quiriten Eigentum des Aulus Agerius ist und sofern nicht Aulus Agerius dem Numerius Negidius das Grundstück, um das es geht, verkauft und übergeben hat, und wenn diese Sache nicht zurück gegeben worden ist, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache!“

Prof. Dr. Th. RUFNER 12

Das römische Zivilprozessrecht

Die *litis contestatio* (Streitbefestigung)

- Abschluss des Verfahrens *in iure* durch Entgegennahme der Richterbestellung und Formelfestsetzung
- Mit der *litis contestatio* ist die Klage „verbraucht“ → wegen desselben Anspruchs kann grundsätzlich nicht noch einmal geklagt werden.
- Der Zeitpunkt der *litis contestatio* ist für den Haftungsumfang wichtig (ähnlich wie heute die Rechtshängigkeit vgl. z.B. §§ 989, 818 Abs. 4 BGB).

Prof. Dr. Th. Rübner

13

Das römische Zivilprozessrecht

Das Verfahren *apud iudicem/in iudicio*

- Bei Nichterscheinen einer Partei Urteil zugunsten der erschienenen Partei
 - In dieser Phase ist also eine Art von Versäumnisurteil möglich.
- Ansonsten Beweiserhebung und Fällung des Urteils durch den *iudex*, durch ein *consilium* beraten.
 - In dieser Phase treten evtl. Prozessredner (*oratores*) für die Parteien auf (Bsp.: Reden Ciceros).
- Das Urteil lautet immer auf einen Geldbetrag (→ *condemnatio pecuniaria*, keine specific performance!)

Prof. Dr. Th. Rübner

14

Das römische Zivilprozessrecht

Rechtsmittel

- Ursprünglich: Kein Rechtsmittel gegen Urteile.
 - Aber Interzession von Konsul oder Volkstribun gegen Entscheidungen des Prätors auf Anrufung (*appellatio*) durch eine Partei.
- Später: Rechtsmittel der *appellatio* an den Kaiser oder einen von diesem bestimmten Beamten gegen Urteile.
 - Das Rechtsmittelverfahren wird als Kognition durchgeführt.

Prof. Dr. Th. Rübner

15

Das römische Zivilprozessrecht

Das Vollstreckungsverfahren (I)

- Einleitung des Verfahrens durch Erhebung der *actio iudicati* (d.h. Beginn eines neuen Streitverfahrens)
 - Voraussetzung: Vollsteckungstitel = Verurteilung des Beklagten im ersten Prozess.
 - Möglichkeit zur Überprüfung des Urteils auf bestimmte (schwere) Mängel.
 - Unberechtigte Einwendungen des Beklagten führen zur Verdoppelung der Urteilssumme (Litis crescentia).
- Erfolg mit der *actio iudicati* ermöglicht dem Gläubiger die Personal- oder Vermögensvollstreckung.

Prof. Dr. Th. Rübner

16

Das römische Zivilprozessrecht

Das Vollstreckungsverfahren (II)

- Personalexekution: Abführung des Schuldners in die Schuldknechtschaft
 - Schuldner bleibt personenrechtlich frei, muss aber seine Schuld abarbeiten
- Vermögensexekution:
 - Inbesitznahme des Vermögens durch einen Gläubiger (*missio in bona*)
 - Nach 30 Tagen Veräußerung des Schuldnervermögens an denjenigen, der den Gläubigern die höchste Quote bietet.
 - Die *missio in bona/bonorum venditio* ist ein Gesamtvollstreckungsverfahren wie heute das Insolvenzverfahren. Eine Einzelzwangsvollstreckung existiert nicht.

Prof. Dr. Th. Rübner

17

Das römische Zivilprozessrecht

Besondere Verfahrensarten

- Interdiktenverfahren
 - 1. Stufe: Auf Antrag einer Partei erlässt der Gerichtsmagistrat ein Verbot (*interdictum*), dass sich an den Gegner oder an beide Parteien richtet.
 - 2. Stufe: Wenn gegen das Interdikt verstoßen wird, kann eine *actio ex interdicto* erhoben werden.
- Verfahren mit *sponsio praeiudicialis*
 - Der (künftige) Beklagte verspricht die Zahlung einer Bestimmten Geldsumme, falls seine Rechtsbehauptung nicht zutrifft.
 - Im Rahmen der Klage aus dem Schuldversprechen des Beklagten wird inzident über die Richtigkeit der Rechtsbehauptung entschieden.

Prof. Dr. Th. Rübner

18